



Neues aus dem LÜVA Mittelsachsen

27.01.2023



1. Kurzvorstellung EU-Tiergesundheitsrechtsakt
2. Aktuelle Tierseuchenlage
3. Tierarzneimitteldatenbank

Rechtslage nach dem 21. April 2021

- ✓ **Das EU-Recht überlagert das nationale Recht !!!**
- ✓ **gleichlautende** oder **entgegenstehende Regelungen** im nationalen Recht dürfen nicht mehr angewendet werden in Bezug auf „gelistete Seuchen“
- ✓ die **übrigen Regelungen können** angewendet werden, soweit das EU-Recht es zulässt

Tiergesundheitsrecht Rechtsrahmen

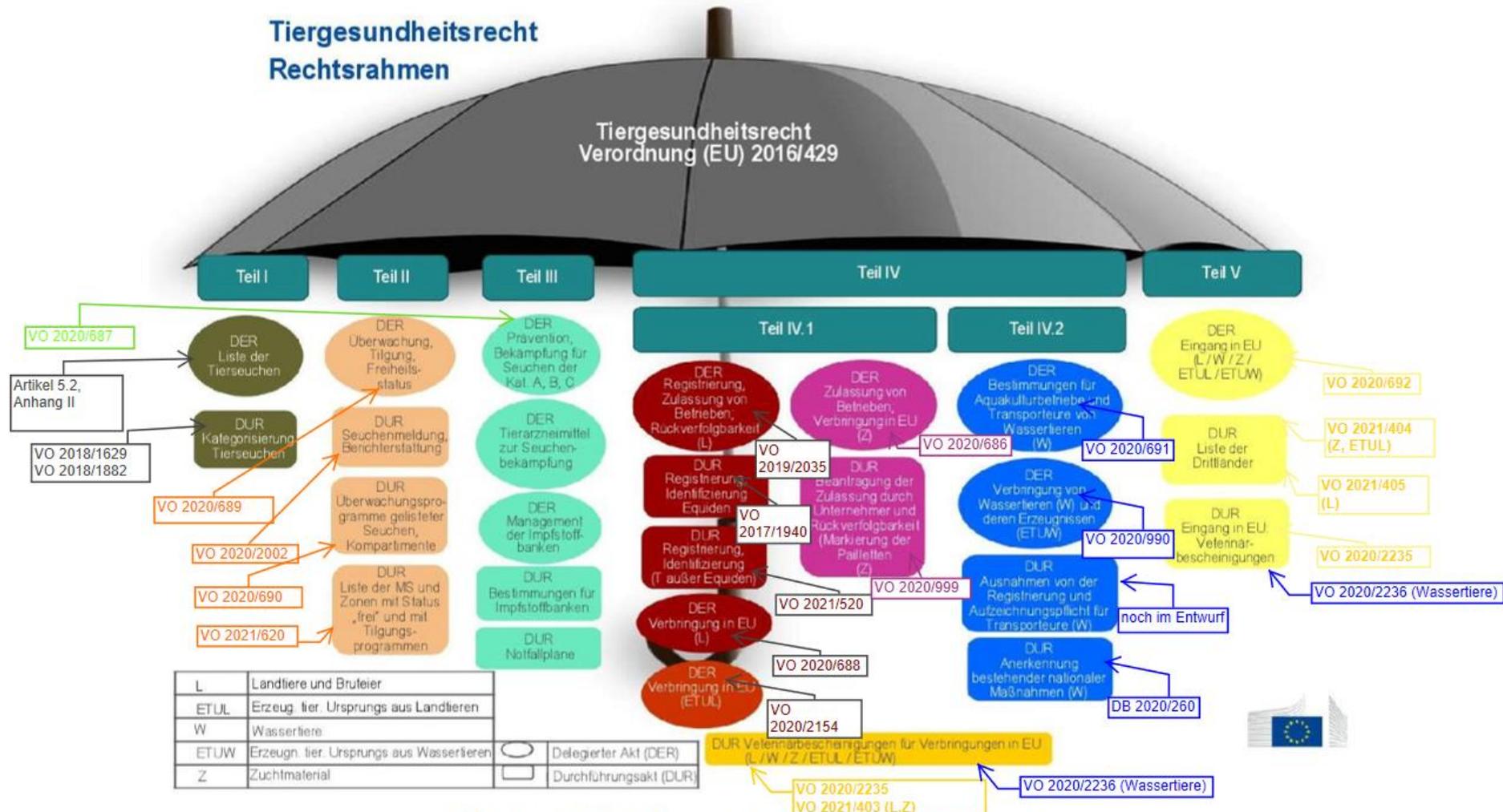


Abb.: Der AHL-Schirm (© Europäische Kommission)

<p>A</p>	<p>gelistete Seuchen, die normalerweise nicht in der Union auftreten und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden</p>
<p>B</p>	<p>gelistete Seuchen, die in allen MS bekämpft werden müssen, mit dem Ziel, sie in der gesamten Union zu tilgen</p>
<p>C</p>	<p>gelistete Seuchen, die für einige MS relevant sind und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreiten, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt</p>
<p>D</p>	<p>gelistete Seuchen, gegen die Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit dem Eingang in die Union oder mit Verbringungen zwischen den MS zu verhindern</p>
<p>E</p>	<p>gelistete Seuchen, die innerhalb der Union überwacht werden müssen</p>

Artikel 10

Zuständigkeiten für die Tiergesundheit und Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren

(1) **Unternehmer**

- a) sind in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich **verantwortlich** für
 - i) die **Gesundheit der gehaltenen Tiere**;
 - ii) den umsichtigen und **verantwortungsvollen Einsatz von Tierarzneimitteln** unbeschadet der Rolle und Zuständigkeit von Tierärzten;
 - iii) die **Minimierung des Risikos** hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen;
 - iv) eine **gute Tierhaltungspraxis**;

- b) **ergreifen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren** in Bezug auf gehaltene Tiere und Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend
 - i) den Arten und Kategorien der gehaltenen Tiere und Erzeugnisse;
 - ii) der Erzeugungsart und
 - iii) den damit verbundenen Risiken, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - der geografische Standort und die Klimabedingungen und
 - die lokalen Gegebenheiten und Gepflogenheiten;

- c) **ergreifen gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf wild lebende Tiere.**

(2) Angehörige der mit Tieren befassten Berufe ergreifen im Rahmen ihrer beruflichen Beziehung zu Tieren und Erzeugnissen Maßnahmen zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen.

Artikel 4

„Unternehmer“ alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte;

Artikel 25
Tiergesundheitsbesuche

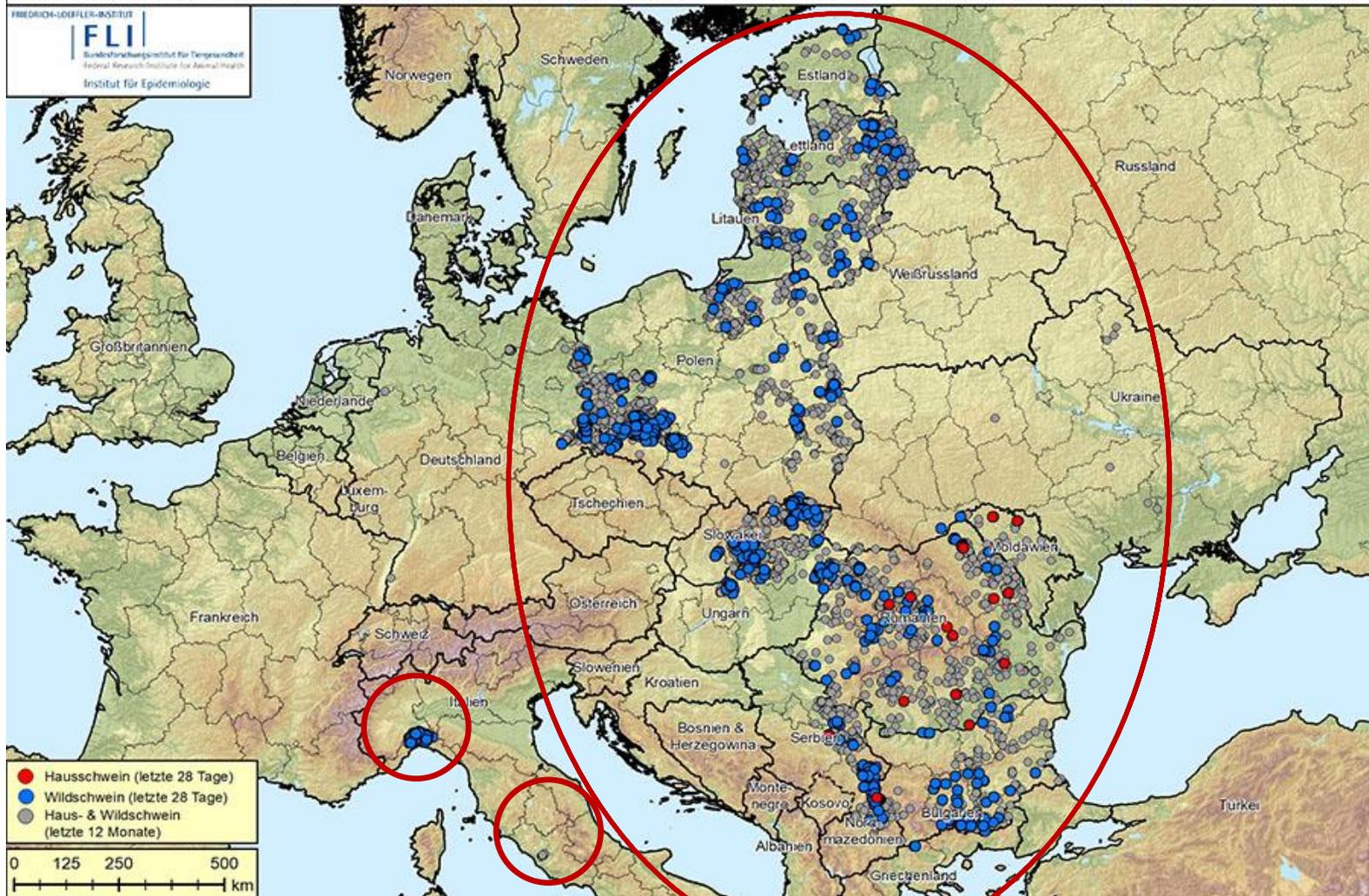
(1) Die **Unternehmer stellen sicher, dass die Betriebe** in ihrem Zuständigkeitsbereich **von einem Tierarzt besucht werden**, wenn dies aufgrund der **Risiken**, die der betreffende Betrieb birgt, angezeigt ist; dabei wird Folgendes berücksichtigt:

- a) Art des Betriebs;
- b) die Arten und Kategorien der in dem Betrieb gehaltenen Tiere;
- c) die epidemiologische Situation in der Zone oder Region in Bezug auf gelistete und neu auftretende Seuchen, für die die Tiere im Betrieb empfänglich sind;
- d) jegliche sonstige relevante Überwachung oder amtliche Kontrollen, denen die dort gehaltenen Tiere und die Art des Betriebes unterliegen.

Diese Tiergesundheitsbesuche finden mit einer Häufigkeit statt, die im Verhältnis zu den von dem betreffenden Betrieb ausgehenden Risiken steht. Sie können mit Besuchen zu anderen Zwecken kombiniert werden.

- (2) Die **Tiergesundheitsbesuche** gemäß Absatz 1 **dienen der Seuchenprävention** insbesondere durch
- a) Beratung des betreffenden Unternehmers in Fragen des Schutzes vor biologischen Gefahren und anderer Tiergesundheitsaspekte, die für die Art des Betriebes sowie die Arten und Kategorien der dort gehaltenen Tiere von Belang sind;
 - b) Feststellung von Anzeichen für das Auftreten gelisteter oder neu auftretender Seuchen und Informationen darüber;

Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Italien (exklusive Sardinien), Moldawien, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Tschechien, Ukraine und Ungarn vom 03.02.2022 - 03.02.2023 Datenquelle: ADIS, TSN (Stand: 03.02.2023 - 09:00 Uhr)



Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Italien (exklusive Sardinien), Moldawien, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Tschechien, Ukraine und Ungarn in 2023

Quelle: ADIS, TSN (Stand: 03.02.2023 - 09:00 Uhr)

(Angabe der Anzahl der gemeldeten Ausbrüche/Fälle vom Stand: 27.01.2023 - 11:05 Uhr in Klammern)

	Hausschweine	Wildschweine	Gesamt
Bulgarien	0 (0)	42 (42)	42 (42)
Deutschland	0 (0)	225 (176)	225 (176)
Estland	0 (0)	11 (8)	11 (8)
Griechenland	0 (0)	2 (2)	2 (2)
Italien (exklusive Sardinien)	0 (0)	79 (62)	79 (62)
Lettland	0 (0)	51 (37)	51 (37)
Litauen	0 (0)	37 (30)	37 (30)
Moldawien	3 (3)	1 (0)	4 (3)
Nordmazedonien	0 (0)	4 (4)	4 (4)
Polen	0 (0)	332 (251)	332 (251)
Rumänien	25 (22)	71 (53)	96 (75)
Serbien	7 (1)	65 (20)	72 (21)
Slowakei	0 (0)	92 (73)	92 (73)
Tschechien	0 (0)	2 (2)	2 (2)
Ukraine	0 (0)	1 (0)	1 (0)
Ungarn	0 (0)	82 (59)	82 (59)
Gesamt	35 (26)	1.097 (819)	1.132 (845)

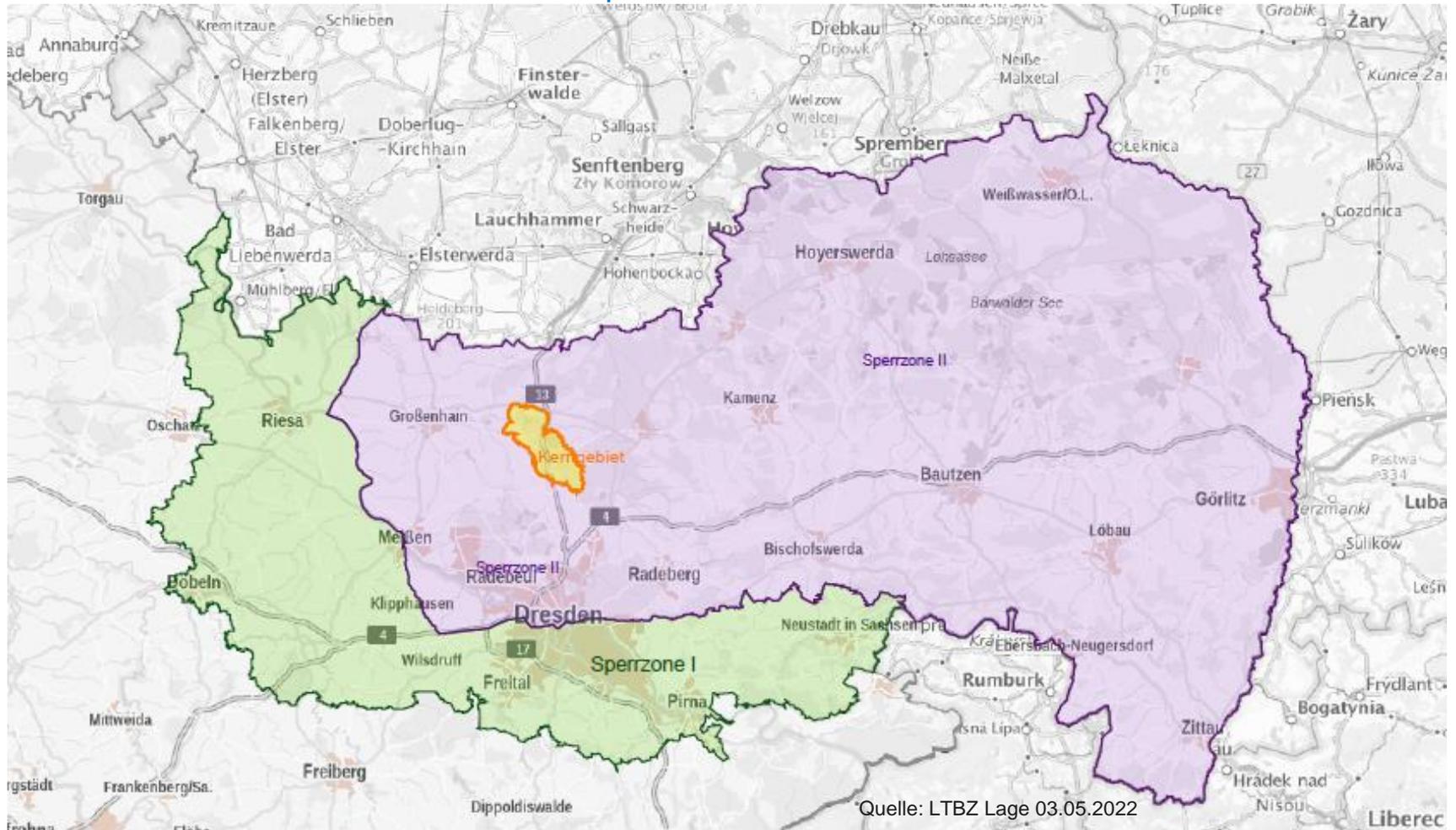
Afrikanische Schweinepest
Lage in Sachsen

	Anzahl Gesamt	ASP-positiv	Anteil positiver Fälle
Fallwild	2324	1411	60,7%
Unfallwild	544	7	1,3%
Entnahmen/Jagd (Sperrzonen Sachsen)	9588	480	5,0%
Σ	12457	1899	15,2%

Bisher: 71 serologisch positive Wildschweine in Sachsen

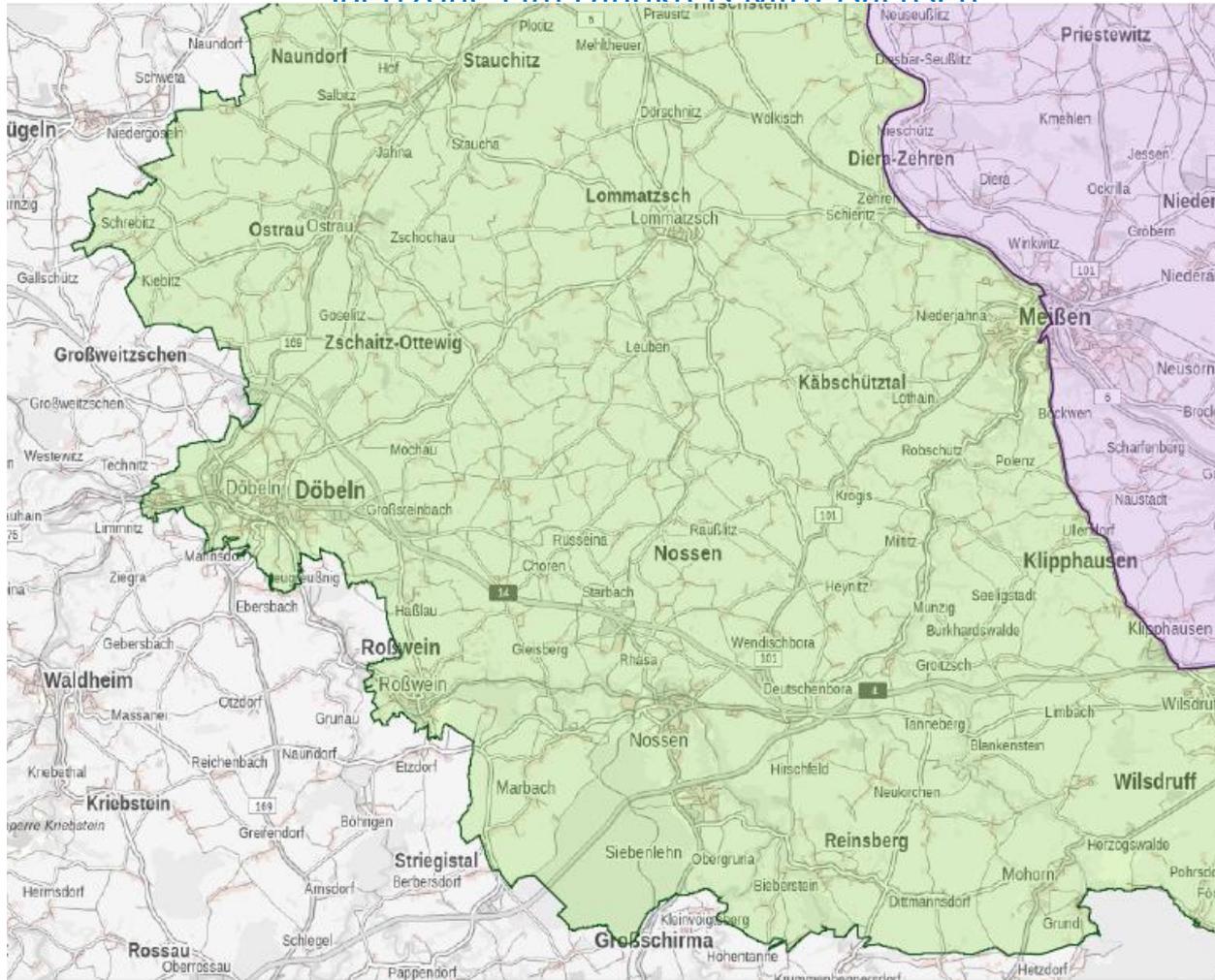
Afrikanische Schweinepest

Sperrzonen in Sachsen



Afrikanische Schweinepest

Sperrzone I im Landkreis Mittelsachsen



Afrikanische Schweinepest

Zaunbau in Sachsen

 sachsen.de

Afrikanische Schweinepest: Sperrzonen werden leicht erweitert

04.11.2022, 10:03 Uhr — Erstveröffentlichung (aktuell)

Staatssekretär Vogel: »Schutzkorridore sollen das ASP-Virus entscheidend ausbremsen«

Mit der Ausdehnung der Pufferzone um wenige Kilometer nach Westen wird die juristische Möglichkeit für die Errichtung des Schutzkorridors geschaffen.

Insgesamt wird es zunächst **drei dieser Korridore** geben. Neben dem derzeit in Planung befindlichen **Westkorridor** bestehen bereits weite Teile von Schutzkorridoren **im Norden** an der gemeinsamen Landesgrenze mit Brandenburg und **im Osten** parallel zur Grenze mit Polen.

Schutzkorridor ist die Fläche zwischen zwei parallelen, im Abstand von rund zwei Kilometer verlaufenden Zäunungen nach dem Modell der »Weißer Zone«.

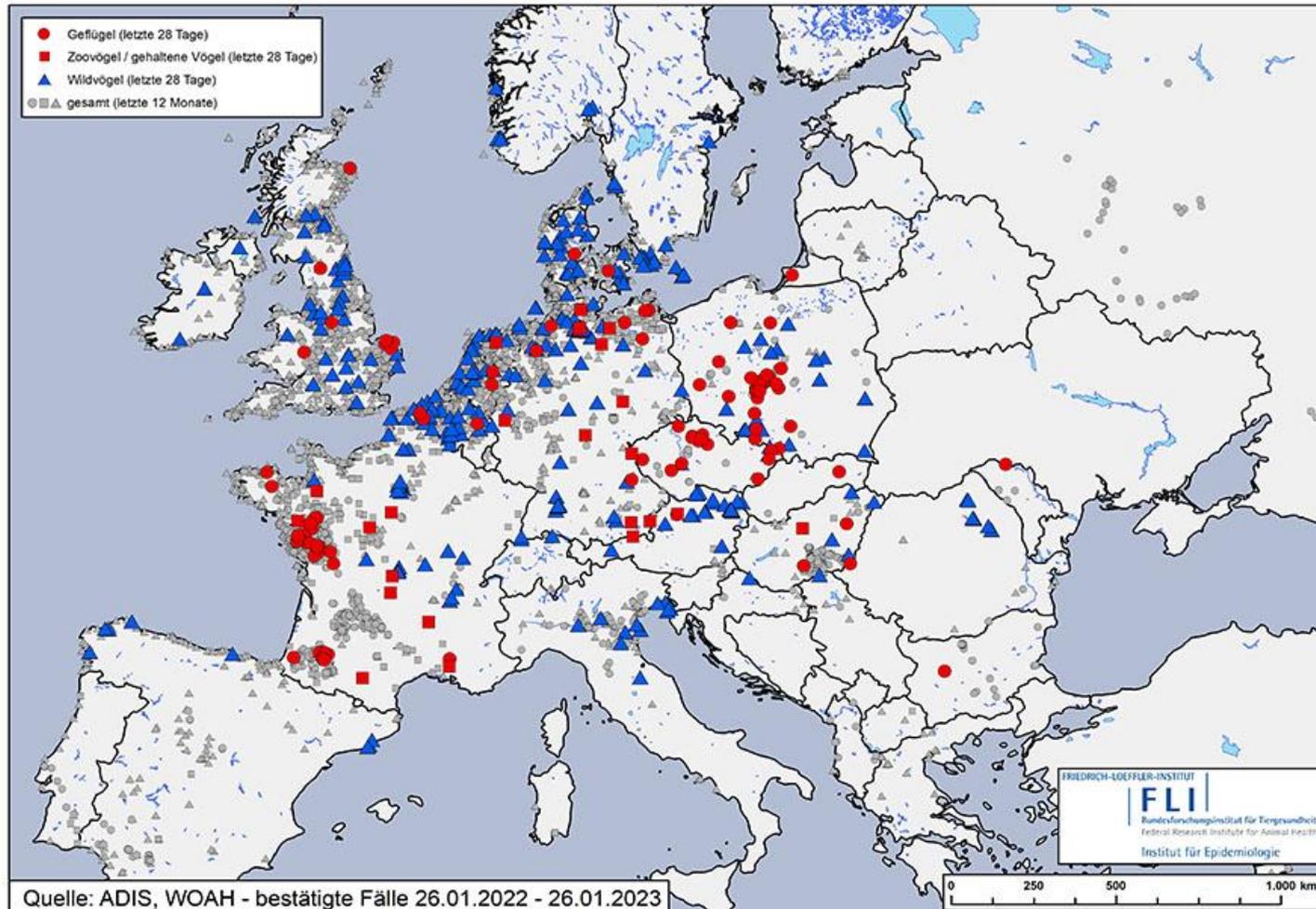
In diesem Schutzkorridor wird:

1. intensiv nach Fallwild gesucht.
2. in Absprache mit den örtlichen Jägern und Revierinhabern der Schwarzwildbestand reduziert.

Indem eine weitgehend wildschweinfreie Zone geschaffen wird, wird dem Virus der für die Weiterverbreitung erforderliche Wirt entzogen. Dies soll die Übertragung des Virus aus den infizierten Gebieten in noch nicht infizierte Gebiete verhindern.

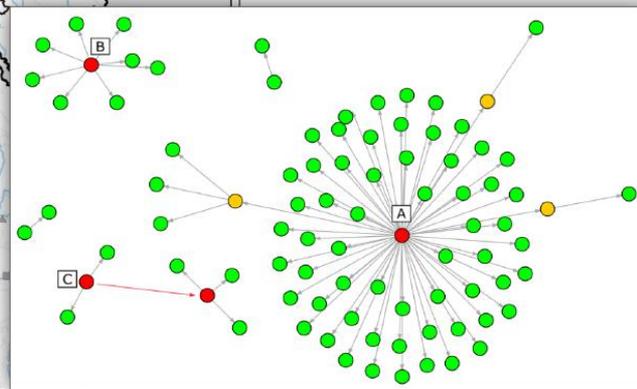
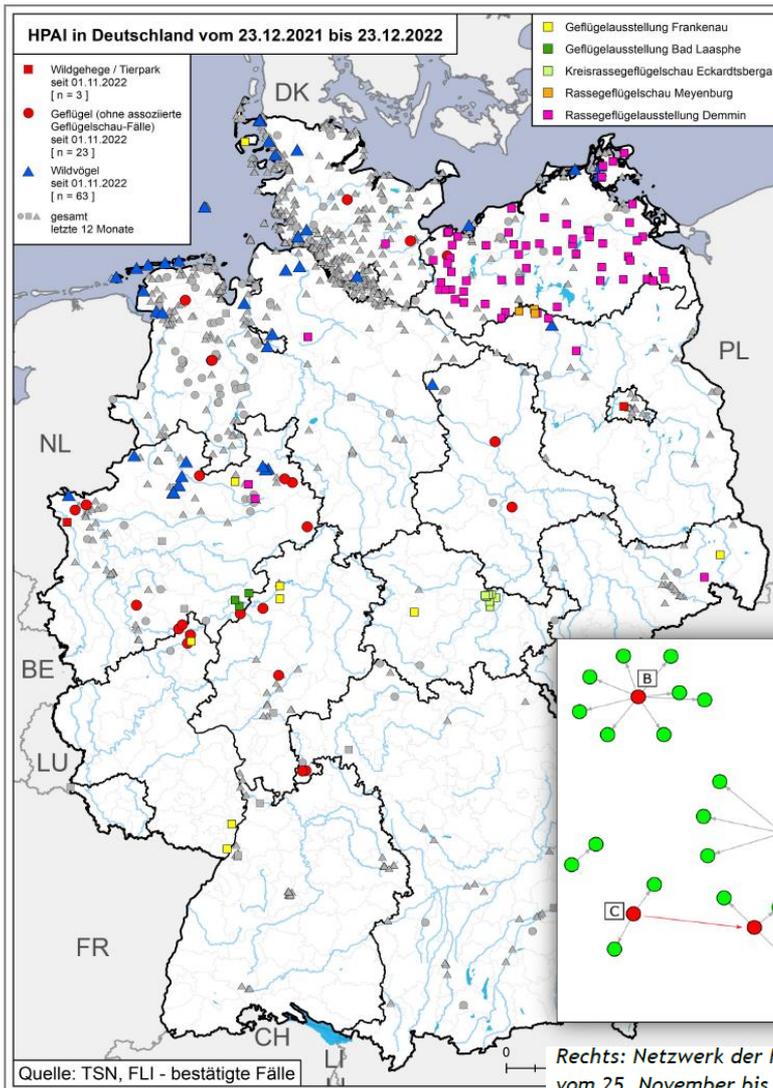
HPAI 2022/2023

Europa



HPAI Deutschland Ausbrüche durch Geflügelausstellungen

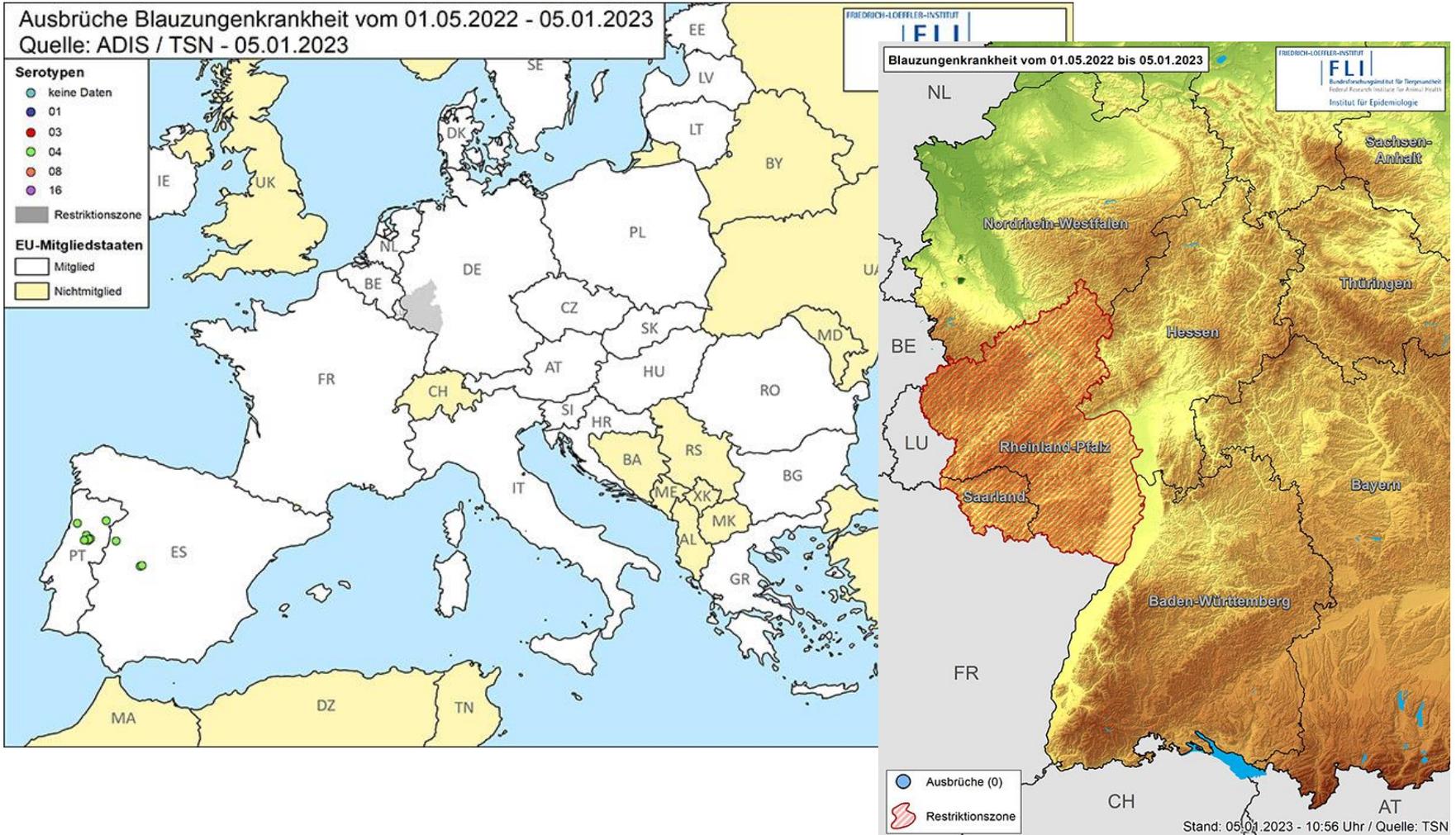
Allgemeinverfügung des Landkreises
Mittelsachsen
zum Verbot von Ausstellungen, Märkten,
Schauen, Wettbewerben sowie
Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen
Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene
Vögel verkauft, gehandelt oder zur Schau
gestellt werden vom 19.12.2022



Rechts: Netzwerk der HPAI-Ausbrüche in Rassegeflügelhaltungen in Deutschland auf Basis der Feststellungen im TSN vom 25. November bis 19. Dezember 2022 aufgrund dokumentierter (graue Pfeile) und vermuteter (roter Pfeil) Zusammenhänge mit Rassegeflügelausstellungen in A) Mecklenburg-Vorpommern, B) Sachsen-Anhalt, C) Hessen.

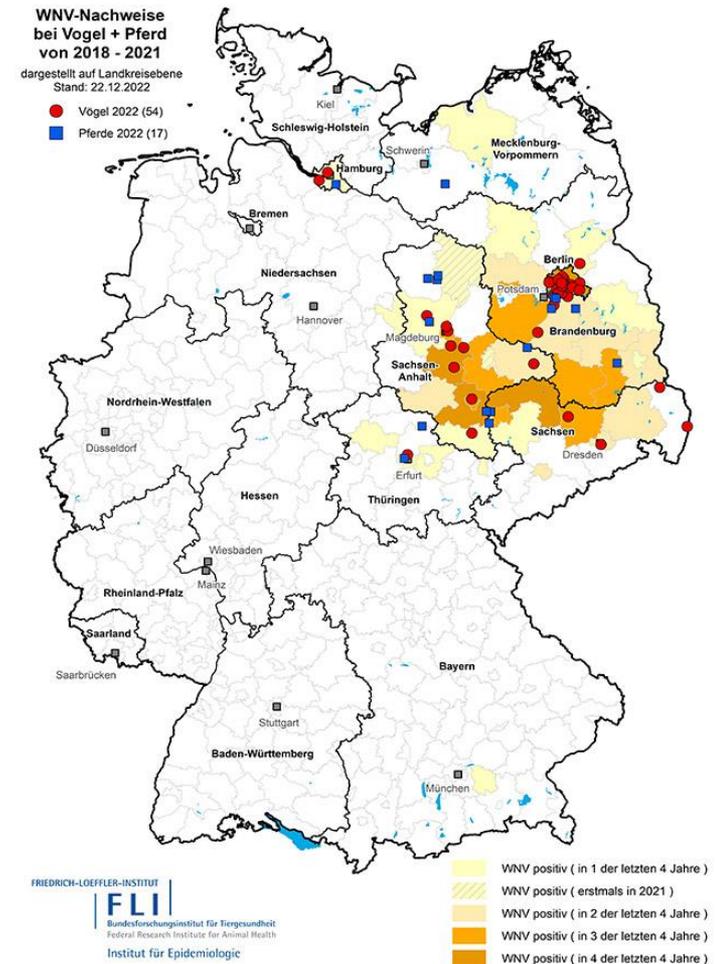


BTV

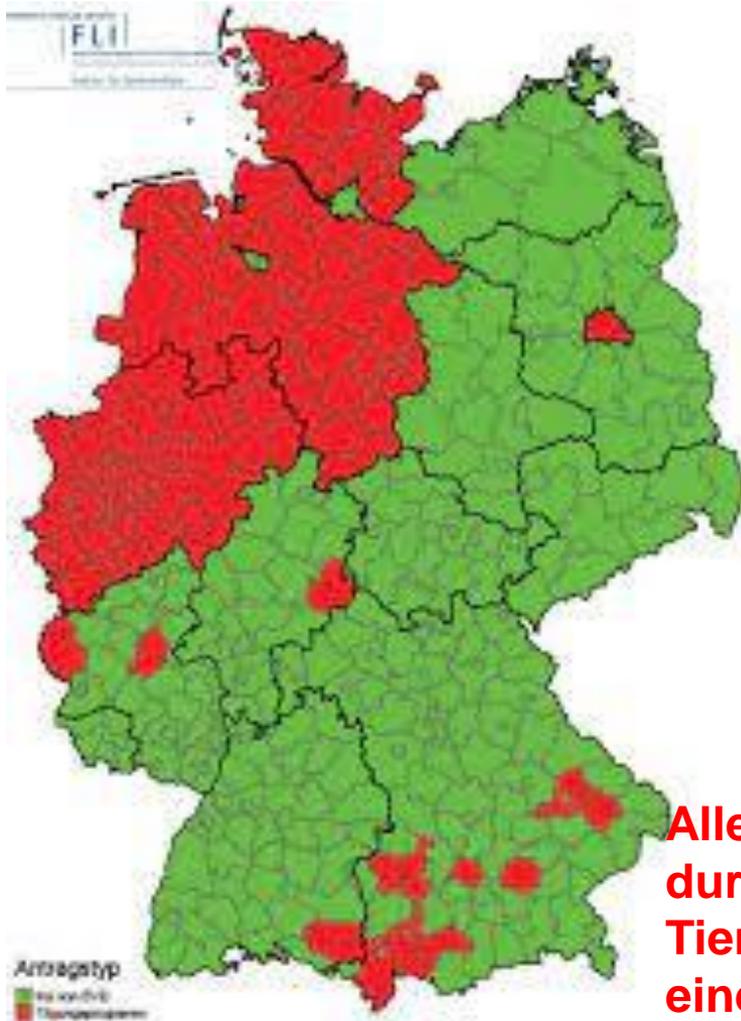


West-Nil-Virus

- im Jahr 2022 17 Fälle bei Pferden und 54 bei Wild- und Zoovögeln
- Mehrzahl der Infektionen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen sowie einige in Thüringen nachgewiesen
- Gemäß
- Gemäß den Impfpfehlungen der StIKo Vet sollten Pferde in den bereits betroffenen Gebieten und Pferde, die in betroffene Gebiete verbracht werden, vorab geimpft werden.
- Zur Anwendung an Vögeln sind derzeit keine Impfstoffe zugelassen. Gemäß der neuen EU Tierarzneimittel-Verordnung ist es aber möglich, Pferdeimpfstoffe umzuwidmen.



Bovinen Virusdiarrhoe



Sachsen BVD-frei seit 17. Februar 2022

Was gilt?

- Zukauf nur aus freien Gebieten bzw. freien Beständen
- keine Einstellung von geimpften Tieren
- Untersuchung auf BVD-AG spätestens bis zum 20. Lebensstag
- Zukünftig serologische Überwachung

Alle Betriebe die Impfungen gegen BVD durchgeführt haben müssen durch den Tierarzt bei den geimpften Tieren in HIT eine Impfung eintragen lassen!

Die neue Tierarzneimitteldatenbank

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 57 der europäischen Tierarzneimittelverordnung (VO (EU) 2019/6) = Verbrauchsmengenerfassung antimikrobieller Arzneimittel bei Tieren
- Delegierten Verordnung (EU) 2021/578 mit ausführlichen Hinweisen zur Datenerhebung
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 mit Festlegungen zu den Datenformaten
- §55 und §56 des Tierarzneimittelgesetzes
- Verordnung über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel (Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung)

Tierarzneimittelgesetz - TAMG

§ 55 Mitteilungen über Tierhaltungen

Wer Tiere einer der Nutzungsarten **nach der Anlage 1 Spalte 3** berufs- oder gewerbsmäßig hält, hat der zuständigen Behörde das Halten dieser Tiere bezogen auf die jeweilige Nutzungsart und den Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden (Tierhaltungsbetrieb), spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung mitzuteilen.

Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen der Tierhalterin oder des Tierhalters,
2. die Anschrift des Tierhaltungsbetriebs und
3. die nach Maßgabe tierseuchenrechtlicher Vorschriften über den Verkehr mit Vieh für den Tierhaltungsbetrieb erteilte Registriernummer.

Die neue Tierarzneimitteldatenbank

Anlage 1 TAMG

Nutzungsart	Verringerung des Einsatzes antibiotisch wirksamer Arzneimittel bei Tieren	Tierärztliche Mitteilung über die Arzneimittelverwendung
Rinder (Bos taurus)		
Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung	X	X
nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten	X	X
zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten		X
Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind		X
auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten		X
Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden		X

Die neue Tierarzneimitteldatenbank

Anlage 1 TAMG

Nutzungsart	Verringerung des Einsatzes antibiotisch wirksamer Arzneimittel bei Tieren	Tierärztliche Mitteilung über die Arzneimittelverwendung
Schweine (<i>Sus scrofa domestica</i>)		
nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird	X	X
Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg	X	X
zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	X	X
zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung	X	X
nicht zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg		X
Schweine, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden		X

Die neue Tierarzneimitteldatenbank

Nutzungsart	Verringerung des Einsatzes antibiotisch wirksamer Arzneimittel bei Tieren	Tierärztliche Mitteilung über die Arzneimittelverwendung
Hühner (Gallus gallus)		
zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	X	X
zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstellung im Legebetrieb	X	X
zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis seiner Aufstallung im Legebetrieb	X	X
Hühner-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport		X
sonstige Hühner, die nicht unter die Nummern 3.1 bis 3.4 fallen		X
Puten (Meleagris gallopavo)		
zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	X	X
Puten-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport		X
sonstige Puten, die nicht unter die Nummern 4.1 bis 4.2 fallen		X

Tierarzneimittelgesetz - TAMG

§ 55 Mitteilungen über Tierhaltungen

Tierhalterin oder der Tierhalter von Tieren der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Nutzungsarten hat für **jedes Halbjahr die Anzahl der Tiere der jeweiligen Tierart die**

1. in jedem Halbjahr zu Beginn im Betrieb gehalten worden sind,
2. im Verlauf eines jeden Halbjahres in den Betrieb aufgenommen worden sind
3. im Verlauf eines jeden Halbjahres aus dem Betrieb abgegeben worden sind

zu melden.

Die Mitteilungspflicht **umfasst auch verendete und getötete Tiere.**

Die Mitteilungen sind **unter Angabe des Datums des jeweiligen Ereignisses oder der jeweiligen Handlung** zu machen.

Die Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 3 sind für das erste Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 14. Juli des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 14. Januar des Folgejahres zu machen.

Tierarzneimittelgesetz - TAMG

§ 55 Mitteilungen über Tierhaltungen

Wenn bei den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Tieren keine antibiotisch wirksamen Arzneimittel angewendet worden sind, hat die Tierhalterin oder der Tierhalter abweichend von Absatz 2 Satz 1 nur mitzuteilen, dass keine antibiotisch wirksamen Tierarzneimittel angewendet worden sind.

Die neue Tierarzneimitteldatenbank

Erzeugt diese Umsetzung den Tatbestand der Nutzungsart „zugegangene Kälber < 12 Monate, nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geboren, ab Einstellung“?

ja, die Umsetzung der eigenen Kälber in einen Stall mit eigener VVVO-Nummer erzeugt den Tatbestand der Nutzungsart „zugegangene Kälber < 12 Monate, nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geboren, ab Einstellung“.

Verordnung über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel (Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung)

§ 2

Die Mitteilungspflichten nach § 55 des Tierarzneimittelgesetzes **gelten** in Bezug auf die jeweilige Nutzungsart **nicht** für Tierhaltungsbetriebe, in denen im Kalenderhalbjahr, für das eine Mitteilung abzugeben ist, durchschnittlich **nicht mehr als**

1. 25 Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung
2. 25 nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten

Verordnung über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel (Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung)

§ 2

Die Mitteilungspflichten nach § 55 des Tierarzneimittelgesetzes **gelten** in Bezug auf die jeweilige Nutzungsart **nicht** für Tierhaltungsbetriebe, in denen im Kalenderhalbjahr, für das eine Mitteilung abzugeben ist, durchschnittlich **nicht mehr als**

3. 250 Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg
4. 250 zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg
5. 85 zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung
6. 10 000 zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres
7. 4000 zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb,

Die neue Tierarzneimitteldatenbank


Abmelden
Menü-Seite
TAM


TEST!

Eingabe der Nutzungsart - Angabe des Tierhalters, [hier zur Massenmeldungen per Date](#), [zur Meldungsübersicht](#), [zur Zentralen TAM-Übersicht](#) (zur Info: Grp.4, RS - für alle Mitteilungen)

Es müssen nur jeweils neue, mitteilungspflichtige Nutzungsarten angegeben werden. Angaben bei **nicht mitteilungspflichtigen** sind freiwillig und dienen nur der eigenen Dokumentation.

Betrieb Halter :  (12stellig numerisch)

Gültigkeitsbeginn Anfang :  (bitte auswählen)

oder Beginn zum :  (TT.MM.JJJJ)

Nutzungsart :

Rind	Schwein	Hühner	Puten
mitteilungspflichtig			
<input type="checkbox"/> Mast bis 8 Mo ^{**1}	<input type="checkbox"/> Ferkel bis 30 kg (früher Mast) ^{**2}	<input type="checkbox"/> Masthühner	<input type="checkbox"/> Mastputen
<input type="checkbox"/> Mast ab 8 Mo ^{**1}	<input type="checkbox"/> Mastschweine ab 30 kg	<input type="checkbox"/> Legehennen	<input type="checkbox"/> Legehennen
<input type="checkbox"/> Milchkühe	<input type="checkbox"/> Saugferkel	<input type="checkbox"/> Junghennen	
<input type="checkbox"/> Kälber zugegangen	<input type="checkbox"/> Zuchtschweine		<input type="checkbox"/> alle aus/an
nicht mitteilungspflichtig (nur zur eigenen Dokumentation)			
<input type="checkbox"/> Mast bis 8 Mo ^{**1}	<input type="checkbox"/> Ferkel bis 30 kg (früher Mast) ^{**2}	<input type="checkbox"/> Masthennen	<input type="checkbox"/> Mastputen
<input type="checkbox"/> Mast ab 8 Mo ^{**1}	<input type="checkbox"/> Mastschweine ab 30 kg	<input type="checkbox"/> Legehennen	<input type="checkbox"/> Legehennen
<input type="checkbox"/> Milchkühe	<input type="checkbox"/> Saugferkel	<input type="checkbox"/> Junghennen	
<input type="checkbox"/> Kälber zugegangen	<input type="checkbox"/> Zuchtschweine		
<input type="checkbox"/> Kälber eigene Aufzucht			
<input type="checkbox"/> sonstige	<input type="checkbox"/> sonstige	<input type="checkbox"/> sonstige	<input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> alle aus/an
^{**1} ab 01.01.2023 Nutzungsart nicht mehr relevant ^{**2} ab 01.01.2023 alle Ferkel, früher nur Mastferkel			

Melddatum :  (TT.MM.JJJJ, nur für TAM-Regional- bzw. Verwaltungsstellen)

Sofern keine der oben genannten **mitteilungspflichtigen** Nutzungsarten nach TAMG zutreffen, ist keine Meldung erforderlich.

Es gibt 1 Hinweis:
Bitte geben Sie den Gültigkeitsbeginn an, wählen Nutzungsart/en (**Mehrfachauswahl möglich**) und drücken dann 'Einfügen'.

Sort.:
 Nutzungsart
 Gültigkeitsbeginn

Die neue Tierarzneimitteldatenbank



Abmelden

Menu-Seite

TAM



TEST!



Nullmeldung (Fehlanzeige) Arzneimittelverwendung, zur [Meldungsübersicht](#), zur [Zentralen TAM-Übersicht](#) (zur Info: Grp.4, RS - für alle Mitteilungen)

Betrieb Halter :  (12stellig numerisch)

Kalenderhalbjahr :  (laut Liste, **Null-Meldung immer für das abgelaufene HJ.**)

Die Abgabe der "Nullmeldung" ist ab dem Kalenderhalbjahr 2021/II verpflichtend. Auch mit den Änderungen des TAMG (ab Januar 2023) ist weiterhin der Tierhalter **mitteilungspflichtig bezüglich der Nullmeldung**. Er kann jedoch durch die Eintragung einer "Tierhalter-Erklärung" einen Dritten damit beauftragen.

Findet in einem Halbjahr für die Nutzungsart keine Antibiotika-Behandlung statt, muss für diese Nutzungsart die Nullmeldung abgegeben werden, Tierzahlen (Anfangsbestand und Bestandsveränderungen) müssen für das Halbjahr weiterhin nicht gemeldet werden. Durch Setzen des Häkchens wird bestätigt, dass keine Antibiotika im Halbjahr angewendet wurden sowie die Richtigkeit dieser Angabe. Die Meldung ist erst nach Beendigung des Halbjahres möglich.

Es gibt 1 Hinweis:

Bitte wählen Sie das Kalenderhalbjahr aus und drücken dann 'Anzeigen'.

Hinweise zur Nullmeldung - ab 2023

Ab 2023: Mit den Änderungen des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG), welche im Januar 2023 in Kraft treten, gibt es zwei Adressaten des Gesetzes: Den Tierhalter und den Tierarzt.

Der Tierarzt ist nun mitteilungspflichtig für die Antibiotika-Meldungen. **Der Tierhalter ist jedoch weiterhin zuständig für die Nullmeldung.**

Der Tierhalter kann entscheiden, ob er die Mitteilungen zur Nullmeldungen selber vornimmt oder sie **an Dritte delegiert**.

Ein solcher Dritter kann z.B. ein behandelnder Tierarzt oder ein anderer Dritter (z.B. QS) sein. Beauftragt der Tierhalter einen Dritten mit der Durchführung der vorgeschriebenen Mitteilungen, muss er dies unter Nennung des Dritten gegenüber der zuständigen Behörde anzeigen.

Der Anzeigepflicht kommt er nach, wenn er der "Tierhalter-Erklärung" in HIT mit der entsprechenden Auswahl tätig.

Die neue Tierarzneimitteldatenbank

Übergang der bisherigen Meldeverpflichtung vom Tierhalter auf den Tierarzt

Meldung jedes Antibiotikaeinsatzes bei den oben genannten Tierarten unabhängig von der Anzahl der behandelten Tiere und der Anzahl der im Bestand gehaltenen Tiere in die HI-Tier-Datenbank

Die neue Tierarzneimitteldatenbank

Meldepflicht für Tierärzte die antibiotisch wirksame Arzneimittel an **Rindern, Schweinen, Hühnern** und **Puten anwenden** oder für diese **abgeben** oder **verschreiben**

– Jede Meldung muss enthalten:

1. **Bezeichnung des Arzneimittels**, Zulassungsnummer, Identifizierung der Aufmachung, Packungsgröße,
2. der **Name und die Praxisanschrift** des/der behandelnden Tierärztin oder des Tierarztes oder der Name der Praxis sowie die Praxisanschrift,
3. das Datum der Verschreibung, das **Datum der ersten Anwendung** oder das Datum der **Abgabe** des Arzneimittels,
4. die **insgesamt** verschriebene, angewendete oder abgegebene **Menge** der Arzneimittel,
5. die jeweilige **Nutzungsart** der behandelten Tiere,
6. die **Anzahl der behandelten Tiere**,
7. die Anzahl der **Behandlungstage** und
8. die nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften erteilte Registriernummer des Betriebes, in dem die Tiere gehalten werden (**VVVO-Nummer**).

Angaben nach den Nummern 4 bis 6 und 9 des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/209. Diese Angaben sollen in den entsprechenden Feldern der HI-Tier-Datenbank über Klapplisten (Drop-down-Listen) auswählbar sein bzw. sich selbständig befüllen.

Kontakt

Dr. Anke Kunze

Fachdienstleiterin

Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

Landratsamt Mittelsachsen

Tel. 03731 799-6231

E-Mail anke.kunze@landkreis-mittelsachsen.de